

Unbezahlter Urlaub: Versicherungslücken und Stolperfallen für Arbeitnehmende

Ein paar Monate verreisen, das eigene Haus selber umbauen oder einfach mal eine Auszeit nehmen. Der unbezahlte Urlaub klingt verlockend, birgt aber Versicherungslücken, welche dringend zu beachten sind. Denn oft stehen die Reise- oder Auszeitpläne klar im Vordergrund und den Versicherungen wird zu wenig Beachtung geschenkt.

Beim unbezahlten Urlaub besteht das Arbeitsverhältnis weiter. Die Lohnzahlungs- und Arbeitspflicht ruht aber für die vereinbarte Dauer. Die Folge: nicht sämtliche Sozialversicherungen laufen unverändert weiter. Es empfiehlt sich deshalb, vor dem unbezahlten Urlaub die Versicherungsdeckung einzeln abzuklären, damit keine Beitragslücken entstehen oder unbewusst gar kein Versicherungsschutz mehr besteht.

1. Arbeitsrechtliche Ausgangslage

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, einem unbezahlten Urlaub zuzustimmen. Dieser bringt aber für beide Parteien Vorteile. Der Arbeitgeber muss keine dauerhafte Ersatzkraft suchen und einarbeiten, das Know-how bleibt dem Unternehmen erhalten und die arbeitnehmende Person hat für die Zeit nach der Auszeit eine geregelte berufliche Perspektive. Ein unbezahlter Urlaub benötigt die Zustimmung des Arbeitgebers.

Während des unbezahlten Urlaubs bleibt das Arbeitsverhältnis grundsätzlich bestehen. Die Hauptpflichten – Arbeitsleistung und Lohnzahlung – werden jedoch vorübergehend ausgesetzt. Weil kein Lohn geschuldet ist, entfallen in der Regel auch die darauf berechneten Sozialversicherungsbeiträge.

Es empfiehlt sich, eine Vereinbarung aufzustellen, welche folgende Punkte regelt:

- genauer Beginn und genaues Ende des unbezahlten Urlaubs
- Datum und Umfang der Wiederaufnahme der Arbeit
- Modalität der Ferienkürzung (tagesgenau ab dem ersten Urlaubstag oder gemäss gesetzlicher Monatsregelung, Art. 329b OR)
- Möglichkeit oder Ausschluss einer vorzeitigen Rückkehr
- Kündigungsmöglichkeiten während des Urlaubs
- Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls während des Urlaubs
- Ferienanspruch, 13. Monatslohn, Bonus und andere Lohnnebenleistungen
- Weiterführung von BVG-, UVG- und KTG-Versicherungen
- Aufteilung der Versicherungsprämien
- Fälligkeit und Zahlungsweg der vom Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge
- Nebenerwerbstätigkeiten während des Urlaubs
- Aufenthaltsadresse und Erreichbarkeit
- Vorgehen, wenn die Rückkehr nicht zum vereinbarten Zeitpunkt möglich ist

2. Übersicht über die wichtigsten Versicherungsfolgen

Bereich	Grundfolge des unbezahlten Urlaubs	Wichtigste Gefahr	Erforderliche Massnahme
AHV/IV/EO	Keine Lohnbeiträge ohne Lohn	Beitragslücke oder Nachforderung als Nichterwerbstätiger	Jahresbeiträge und persönliche Situation bei der Ausgleichskasse prüfen
ALV	Keine Beiträge und keine anrechenbare Beitragszeit	Später fehlende Beitragsmonate	Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren prüfen
BVG	Abhängig vom Vorsorgereglement	Wegfall des Todes- und Invaliditätsschutzes sowie Unterbruch des Alterssparens	Schriftliche Bestätigung der Pensionskasse einholen
UVG	Deckung endet grundsätzlich 31 Tage nach Ende des Anspruchs auf mindestens den halben Lohn	Unfall ohne UVG-Taggeld und ohne UVG-Rentenleistungen	Rechtzeitig Abrediversicherung abschliessen
KTG	Ausschliesslich abhängig von Police, AVB, GAV und Arbeitsvertrag	Krankheit während des Urlaubs oder fehlende Deckung bei der Rückkehr	Schriftliche Deckungsbestätigung des Versicherers verlangen
Krankenpflegeversicherung	Besteht bei fortbestehender Versicherungspflicht weiter	Unfallrisiko bleibt irrtümlich ausgeschlossen	Unfall nach Ende der UVG-Deckung einschliessen
Familienzulagen	Beschränkte Weiterausrichtung	Zahlung endet bei langem Urlaub	Anspruch und Wechsel zum anderen Elternteil prüfen

3. AHV, IV und EO

Keine Lohnbeiträge während des Urlaubs

Wird kein Lohn ausgerichtet, sind auf dieser Zeit auch keine AHV-, IV- und EO-Beiträge als Arbeitnehmer geschuldet. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Beitragslücke entsteht. Entscheidend ist grundsätzlich das ganze Kalenderjahr.

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt 2026 CHF 530 pro Jahr. Dieser entspricht ungefähr den gesamten AHV-/IV-/EO-Beiträgen auf einem Jahresbruttolohn von CHF 5'000. Beiträge von mindestens CHF 530 verhindern grundsätzlich eine beitragsrechtliche Jahreslücke. Sie schliessen jedoch eine zusätzliche Beitragspflicht als Nichterwerbstätige nicht aus. Diese hängt insbesondere vom Vermögen und Renteneinkommen sowie gegebenenfalls von der Vergleichsrechnung ab.

Besondere Aufmerksamkeit ist erforderlich, wenn der unbezahlte Urlaub:

- einen grossen Teil des Kalenderjahres umfasst;
- über einen Jahreswechsel dauert;
- mit einem tiefen Beschäftigungsgrad oder tiefen Lohn zusammentrifft;
- unmittelbar nach Stellenantritt oder vor einer Kündigung bezogen wird;
- mit einem längeren Auslandsaufenthalt oder einer Wohnsitzverlegung verbunden ist.

Einordnung als Nichterwerbstätiger

Wer weniger als neun Monate im Kalenderjahr oder weniger als 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit erwerbstätig ist, gilt AHV-rechtlich nicht ohne Weiteres als dauernd voll erwerbstätig. Die Ausgleichskasse nimmt in solchen Fällen eine Vergleichsrechnung vor.

Ausnahme bei erwerbstätigem Ehepartner

Die eigene Beitragspflicht gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn der Ehepartner oder der eingetragene Partner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet. Im Jahr 2026 sind dies CHF 1'060. Rechtsgrundlage ist [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#).

Folgen einer Beitragslücke

Fehlende Beitragsjahre können die spätere AHV- oder IV-Rente kürzen. Die Anmeldung als Nichterwerbstätiger erfolgt nicht zwingend automatisch. Die versicherte Person trägt eine erhebliche Eigenverantwortung.

Empfehlenswert ist deshalb:

- a. den voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn berechnen;
- b. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge des Kalenderjahres prüfen;
- c. bei weniger als neun Erwerbsmonaten oder weniger als 50% der üblichen Arbeitszeit die mögliche Vergleichsrechnung beachten;
- d. nötigenfalls eine Anmeldung als Nichterwerbstätiger vornehmen;
- e. einige Jahre später einen kostenlosen individuellen Kontoauszug verlangen und kontrollieren.

Beitragslücken können grundsätzlich nur innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (5 Jahre) nachbezahlt werden. Nach deren Ablauf ist eine Sanierung regelmässig nicht mehr möglich.

4. Arbeitslosenversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs wird kein ALV-pflichtiger Lohn ausgerichtet. Deshalb werden keine ALV-Beiträge entrichtet und die Urlaubsmonate zählen grundsätzlich nicht als Beitragszeit.

Für einen ordentlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung müssen innerhalb der zweijährigen Beitragsrahmenfrist grundsätzlich mindestens zwölf Monate einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen werden. Rechtsgrundlagen sind insbesondere [Art. 9 und Art. 13 AVIG](#).

Ein dreimonatiger unbezahlter Urlaub führt bei einem langjährigen und anschliessend weiterbeschäftigten Arbeitnehmer normalerweise nicht sofort zum Verlust des Versicherungsschutzes. Problematisch kann er aber werden, wenn kurz vor oder nach dem Urlaub:

- das Arbeitsverhältnis gekündigt wird;
- weitere Beschäftigungsunterbrüche bestehen;
- nur befristete oder unregelmässige Einsätze vorliegen;
- die Person neu in die Schweiz eingereist ist;
- die Beitragsrahmenfrist bereits andere beitragslose Monate enthält.

Der freiwillig vereinbarte Lohnausfall während des unbezahlten Urlaubs begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Die Person ist weiterhin angestellt und hat den Lohnausfall freiwillig akzeptiert. Auch Kurzarbeitsentschädigung dient nicht zur Finanzierung eines freiwilligen unbezahlten Urlaubs.

Zusätzlich kann eine kürzere Beitragszeit die Zahl der später verfügbaren Taggelder beeinflussen. Vor einem langen Urlaub und bei absehbarer Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte deshalb die vollständige zweijährige Beitragsbiografie geprüft werden.

5. Berufliche Vorsorge – BVG/Pensionskasse

Die berufliche Vorsorge gehört zu den grössten Stolperfallen. Das BVG enthält keine für alle Vorsorgeeinrichtungen einheitliche Regelung des unbezahlten Urlaubs. Massgebend sind:

- das BVG-Minimum;
- das Vorsorgereglement;
- der Anschlussvertrag des Arbeitgebers;
- die konkrete Vereinbarung mit der Pensionskasse;
- die vom Arbeitgeber gemeldete Lohnänderung.

Nach [Art. 10 Abs. 2 BVG](#) endet die obligatorische Versicherung unter anderem, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der gesetzliche Mindestlohn nicht mehr erreicht wird. Scheidet die Person aus der obligatorischen Versicherung aus, besteht gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG für die Risiken Tod und Invalidität grundsätzlich noch während eines Monats eine Nachdeckung, sofern nicht vorher eine neue Vorsorgeeinrichtung zuständig wird.

Die einmonatige Nachdeckung darf nicht mit der sechsmonatigen Abredeversicherung der Unfallversicherung verwechselt werden.

Mögliche Regelungsvarianten

Viele Vorsorgereglemente kennen eine oder mehrere der folgenden Varianten:

- Volle Weiterversicherung**
Der bisher versicherte Lohn bleibt bestehen. Der Todes- und Invaliditätsschutz sowie der Sparprozess werden weitergeführt.
- Nur Risikoversicherung**
Der Schutz für Tod und Invalidität bleibt bestehen, während keine Altersgutschriften mehr geäuft werden.
- Unterbruch der Versicherung**
Die aktive Versicherung endet. Nach Ablauf der gesetzlichen Nachdeckung besteht über die bisherige Pensionskasse grundsätzlich kein Schutz mehr für neu eintretende Todes- oder Invaliditätsfälle.

Diese Möglichkeiten, Fristen und Maximaldauern sind reglementarisch unterschiedlich. Das zeigt beispielsweise die Praxis der [Vita-Sammelstiftungen](#); ihre Regelung ist jedoch nicht auf andere Pensionskassen übertragbar.

Wer bezahlt die Beiträge?

Wird die Versicherung freiwillig weitergeführt, verlangen viele Vorsorgeeinrichtungen, dass der Arbeitnehmer neben seinem eigenen Anteil auch den bisherigen Arbeitgeberanteil übernimmt. Dadurch können erhebliche Kosten entstehen. Die Kostenaufteilung darf nicht vermutet werden. Sie muss mit der Vorsorgeeinrichtung abgeklärt und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden. Gegenüber der Pensionskasse bleibt grundsätzlich der Arbeitgeber Beitragsschuldner und muss die Beiträge, ggf. inkl. des Arbeitgeberanteils, beim Arbeitnehmer vor Urlaubsbeginn oder in vereinbarten Raten einziehen.

Folgen eines Unterbruchs

Ein Unterbruch kann bewirken:

- keine Altersgutschriften während der Urlaubsmonate;
- geringeres Altersguthaben und tiefere Altersleistungen;
- Wegfall oder Reduktion der Invalidenrente;
- Wegfall oder Reduktion von Ehegatten-, Partner- und Kinderrenten;
- fehlende Prämienbefreiung bei einer während der Deckungslücke eintretenden Invalidität;
- neue Gesundheitsprüfung für überobligatorische Leistungen bei späterem Wiedereintritt;
- erschwerte oder verteuerte Wiederaufnahme des überobligatorischen Schutzes.

Vor dem Urlaub ist deshalb von der Pensionskasse schriftlich bestätigen zu lassen:

- bis wann die bisherige Deckung läuft;
- welche Leistungen weiterbestehen;
- welcher Lohn versichert bleibt;
- ob Alterssparen, Tod und Invalidität weitergedeckt sind;
- wie lange die Weiterversicherung zulässig ist;
- wie hoch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind;
- wer die Beiträge bezahlt und an wen;
- was bei verspäteter Rückkehr geschieht.

6. Obligatorische Unfallversicherung – UVG

Arbeitnehmende, die mindestens acht Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber arbeiten, sind grundsätzlich auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Bei weniger als acht Wochenstunden besteht über diesen Arbeitgeber normalerweise nur eine Deckung für Berufs- und Arbeitswegunfälle.

Gemäss [Art. 3 Abs. 2 UVG](#) endet die obligatorische Unfallversicherung mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Lohnersatzleistungen wie bestimmte Taggelder können einem Lohn gleichgestellt sein. Bei einem unbezahlten Urlaub beginnt diese 31-tägige Nachdeckung grundsätzlich nach dem letzten Tag mit Anspruch auf mindestens den halben Lohn. Es handelt sich nicht einfach um «einen Kalendermonat».

Abredeversicherung

Wer vor dem Urlaub gegen Nichtberufsunfälle versichert war, kann die Nichtberufsunfallversicherung durch eine Abredeversicherung um höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate verlängern. Die Abrede muss vor Ablauf der bestehenden UVG-Deckung abgeschlossen und die Prämie rechtzeitig bezahlt werden.

Die Abredeversicherung ist insbesondere deshalb wichtig, weil sie nicht nur Heilungskosten übernimmt. Sie erhält grundsätzlich die gesetzlichen UVG-Leistungen, namentlich:

- Heilbehandlung;
- Taggeld;
- Invalidenrente;
- Integritätsentschädigung;
- Hilfenentschädigung;
- Hinterlassenenleistungen.

Informationen und Abschlussmöglichkeiten bietet die [Suva zur Abredeversicherung](#). Bei einer anderen Unfallversicherung ist die Abrede bei diesem Versicherer abzuschliessen.

Häufige Fehler

Besonders gefährlich sind folgende Annahmen:

- Die UVG-Deckung dauere während des ganzen Arbeitsverhältnisses automatisch weiter.
- Der Abschluss könne nach einem Unfall rückwirkend nachgeholt werden.
- Die Grundversicherung der Krankenkasse biete denselben Schutz.
- Eine gewöhnliche Reiseversicherung ersetze sämtliche UVG-Leistungen.
- Die Abredeversicherung könne beliebig verlängert werden.

Nach sechs Monaten ist eine weitere Verlängerung über die Abredeversicherung nicht möglich. Bei einem längeren Urlaub muss eine andere Lösung gesucht werden.

Unfallversicherung über die Krankenkasse

Endet die volle UVG- beziehungsweise Abrededeckung, darf die Unfalldeckung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht länger sistiert bleiben. Die versicherte Person muss ihre Krankenkasse über das Ende der UVG-Deckung informieren. Die Krankenpflegeversicherung deckt jedoch hauptsächlich Behandlungskosten. Sie ersetzt insbesondere nicht automatisch die UVG-Taggelder, Invalidenrenten, Integritätsentschädigungen und Hinterlassenenrenten. Wer längere Zeit ohne UVG-Deckung bleibt, benötigt daher möglicherweise eine private Unfall-, Invaliditäts- oder Todesfallversicherung.

Bei Auslandsreisen sind zudem die Leistungsbegrenzungen der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten für Bergung, Suche, Transport und Repatriierung zu beachten.

7. Krankentaggeldversicherung – KTG

Die Krankentaggeldversicherung ist in der Schweiz nicht generell obligatorisch. Ein Obligatorium kann sich jedoch aus einem Gesamtarbeitsvertrag ergeben.

Krankheit während des unbezahlten Urlaubs

Während der vereinbarten unbezahlten Zeit besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Wird der Arbeitnehmer in dieser Zeit krank, fällt für die Urlaubsdauer daher grundsätzlich kein vereinbarter Lohn aus. Entsprechend ist nicht automatisch ein Krankentaggeld geschuldet.

Kritisch wird die Situation, wenn die Arbeitsunfähigkeit über das vereinbarte Urlaubsende hinaus dauert. Dann stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Bestand während des Urlaubs weiterhin KTG-Deckung?
- Gilt die während der Deckungslücke eingetretene Krankheit nach der Rückkehr als versichert?
- Muss der Arbeitgeber nach Urlaubsende Lohnfortzahlung leisten?
- Greift die gesetzliche Lohnfortzahlung nach Art. 324a OR?
- Bestehen Wartefristen, Vorbehalte oder Ausschlüsse?
- Ist ein Übertritt in die Einzelversicherung möglich?

Ohne KTG-Versicherung bestimmt sich die Lohnfortzahlung grundsätzlich nach [Art. 324a OR](#). Der Arbeitgeber schuldet bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung während einer beschränkten Zeit Lohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde. Die Einzelheiten erläutert das [SECO zur Arbeitsverhinderung](#).

Die gesetzliche Lohnfortzahlung löst aber nicht sämtliche Deckungsfragen einer Krankheit, die während des unbezahlten Urlaubs beginnt. Deshalb sollte der Arbeitgeber keine eigene Interpretation der Police vornehmen, sondern vom Versicherer eine schriftliche Auskunft einholen.

Zu klären sind insbesondere:

- Bleibt die Person während des Urlaubs versichert?
- Besteht nur eine Mitgliedschaft oder auch ein Leistungsanspruch?
- Auf welchem versicherten Lohn beruhen allfällige Taggelder?
- Wer bezahlt während des Urlaubs die Prämien?
- Muss die gesamte Prämie vom Arbeitnehmer getragen werden?
- Welche Meldefrist gilt?
- Besteht ein Übertrittsrecht in eine Einzelversicherung?
- Was geschieht bei einer Krankheit, die während des Urlaubs beginnt und über das Urlaubsende hinaus dauert?

Eine mündliche Auskunft eines Versicherungsberaters genügt bei einem mehrmonatigen Urlaub nicht. Entscheidend sind Police, AVB und schriftliche Deckungsbestätigung.

8. Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Bei fortbestehendem Wohnsitz und fortbestehender Versicherungspflicht läuft die schweizerische Krankenpflegeversicherung weiter. Die Prämien sind auch ohne Erwerbseinkommen vollständig geschuldet.

War das Unfallrisiko wegen der UVG-Deckung aus der Krankenversicherung ausgeschlossen, muss es nach Ablauf der UVG- beziehungsweise Abrededeckung wieder eingeschlossen werden. Bei Wiederaufnahme der Arbeit und erneuter UVG-Deckung kann der Unfalleinschluss bei der Krankenkasse wieder sistiert werden.

Bei längerem Auslandsaufenthalt ist zusätzlich zu prüfen:

- In welchem Land besteht Versicherungspflicht?
- Welche Behandlungen sind im Aufenthaltsland gedeckt?
- Gelten EU-/EFTA-Regeln oder nur die allgemeinen Auslandsbestimmungen?
- Werden lediglich Notfallbehandlungen übernommen?
- Wie hoch sind die Kostenlimiten?
- Sind Rücktransport, Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?
- Bestehen Ausschlüsse für bestimmte Länder, Sportarten oder Aktivitäten?

Eine Reiseversicherung sollte vor der Abreise abgeschlossen werden. Nach Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalls ist eine nachträgliche Deckung nicht möglich.

9. Familienzulagen

Bei unbezahltem Urlaub werden die Familienzulagen noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern:

- der gesetzliche Mindestjahreslohn weiterhin erreicht wird; und
- die Arbeit nach dem Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

Für 2026 beträgt der bundesrechtliche Mindestjahreslohn CHF 7'560. Nach Ablauf der Weiterzahlungsfrist erlischt der Anspruch des beurlaubten Arbeitnehmers. Gegebenenfalls muss der andere Elternteil die Zulagen über seinen Arbeitgeber beantragen. Die [Eidgenössische Ausgleichskasse erläutert diese Regel ausdrücklich](#).

Ein unbezahlter Urlaub von mehr als drei Monaten ist der Familienausgleichskasse unverzüglich zu melden. Unterbleibt die Meldung, können zu Unrecht ausgerichtete Zulagen zurückgefordert werden.

10. Weitere arbeitsrechtliche und finanzielle Folgen

Ferienanspruch

Der unbezahlte Urlaub ist nicht mit bezahlten Ferien gleichzusetzen. Während der unbezahlten Zeit wird keine Arbeitsleistung erbracht und kein Lohn ausgerichtet. Grundsätzlich entsteht deshalb auch kein Ferienanspruch und für jeden vollen Monat unbezahlten Urlaubs kann der jährliche Ferienanspruch um ein Zwölftel reduziert werden. Wie genau der Ferienanspruch angepasst wird, sollte deshalb ausdrücklich geregelt werden. Die gesetzlichen Grundlagen zu Ferien und Ferienkürzung finden sich in [Art. 329a und 329b OR](#); zusätzliche Regeln können sich aus einem GAV oder Arbeitsvertrag ergeben. Da diese Kürzungsmodalität beim unbezahlten Urlaub dispositiver Natur ist, kann bereits in der Urlaubsvereinbarung selbst davon abgewichen und beispielsweise eine taggenaue Kürzung ab dem ersten Urlaubstag festgelegt werden.

13. Monatslohn und Bonus

Ein 13. Monatslohn wird bei fehlender anderslautender Vereinbarung üblicherweise im Verhältnis zur tatsächlich entlöhnten Beschäftigungsdauer berechnet. Bei Bonus, Provisionen, Erfolgsbeteiligungen und Gratifikationen ist die konkrete Vertragsregelung entscheidend.

Kündigung während des Urlaubs

Ohne besondere Vereinbarung kann ein weiterbestehendes Arbeitsverhältnis grundsätzlich auch während des unbezahlten Urlaubs gekündigt werden. Soll während der Auszeit keine ordentliche Kündigung möglich sein, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. In der Rechtslehre ist zudem umstritten, ob die Kündigungsfrist sofort oder erst mit der vorgesehenen Wiederaufnahme der Arbeit beginnt. Beginn und Lauf der Kündigungsfrist sollten deshalb ebenfalls ausdrücklich vereinbart werden. Zwingende gesetzliche Sperrfristen, insbesondere nach Art. 336c OR, bleiben vorbehalten.

Krankheit oder Unfall verlängert den Urlaub nicht automatisch

Ein während des unbezahlten Urlaubs eintretender Unfall oder eine Krankheit führt nicht automatisch zu einer Verschiebung oder Verlängerung des vereinbarten Urlaubs. Ebenso besteht grundsätzlich kein Anspruch, den Urlaub einseitig abubrechen und sofort wieder Lohn zu verlangen. Eine entsprechende Regelung sollte deshalb in die Urlaubsvereinbarung aufgenommen werden.

Nebenerwerb und Arbeit im Ausland

Wer während des unbezahlten Urlaubs für einen anderen Arbeitgeber arbeitet oder eine selbständige Tätigkeit aufnimmt, muss die arbeitsrechtliche Treuepflicht nach Art. 321a OR beachten. Konkurrenzierende Tätigkeiten können unzulässig sein.

Bei einer Erwerbstätigkeit im Ausland können ausserdem die Sozialversicherungsvorschriften des Tätigkeitsstaates anwendbar werden. Dies betrifft möglicherweise AHV, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Steuern, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen. Eine vorgängige schriftliche Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers und eine internationale Unterstellungsabklärung sind empfehlenswert.

11. Checkliste für Arbeitgeber

Vor Bewilligung eines mehrmonatigen unbezahlten Urlaubs sollte der Arbeitgeber:

- a. Arbeitsvertrag, Personalreglement und GAV prüfen.
- b. Eine schriftliche Urlaubsvereinbarung erstellen.
- c. Die AHV-Auswirkungen mit dem Arbeitnehmer besprechen.
- d. Den Urlaub der Pensionskasse melden.
- e. Von der Pensionskasse eine schriftliche Deckungs- und Beitragsbestätigung verlangen.
- f. Das Ende der UVG-Deckung exakt berechnen.
- g. Den Arbeitnehmer schriftlich auf die Abredeversicherung hinweisen.
- h. Die KTG-Deckung schriftlich beim Versicherer abklären.
- i. Die Familienausgleichskasse informieren.
- j. Ferien, 13. Monatslohn, Bonus und Nebenleistungen regeln.
- k. Beitragsinkasso und Zahlungsfristen festlegen.
- l. Die Lohnbuchhaltung über Beginn und Ende informieren.
- m. Die Wiederaufnahme der Versicherungen rechtzeitig vor der Rückkehr veranlassen.
- n. Alle Erklärungen, Versicherungsantworten und Zahlungsbelege im Personaldossier aufbewahren.

12. Checkliste für Arbeitnehmende

Der Arbeitnehmer sollte vor Urlaubsbeginn:

- a. einen individuellen Versicherungsscheck verlangen;
- b. prüfen, ob im Kalenderjahr genügend AHV-Beiträge bezahlt werden;
- c. bei der Ausgleichskasse eine allfällige Nichterwerbstätigenpflicht abklären;
- d. die Auswirkungen auf den späteren ALV-Anspruch prüfen;
- e. zwischen voller BVG-Weiterversicherung, Risikodeckung oder Unterbruch entscheiden;
- f. die Gesamtkosten der BVG-Weiterversicherung kennen;
- g. die Abredeversicherung vor Ablauf der UVG-Deckung abschliessen;
- h. bei der Krankenkasse den später notwendigen Unfalleinschluss vormerken;
- i. die KTG-Deckung schriftlich bestätigen lassen;
- j. eine Reise- und Rücktransportversicherung prüfen;
- k. Familienzulagen und Ansprüche des anderen Elternteils klären;
- l. bei bevorstehender Elternschaft die EO-Ansprüche prüfen;
- m. sämtliche Versicherungsprämien fristgerecht bezahlen;
- n. Belege und Bestätigungen während der Reise erreichbar aufbewahren.

Fazit

Der gefährlichste Irrtum beim unbezahlten Urlaub lautet: «Weil der Arbeitsvertrag weiterbesteht, bin ich weiterhin wie bisher versichert.» Das trifft nicht allgemein zu.

Bei einem mehrmonatigen unbezahlten Urlaub sind vor allem vier Risiken zu vermeiden:

- eine unerkannte AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger;
- der Verlust des Todes- und Invaliditätsschutzes der Pensionskasse;
- das Ende der Unfallversicherung nach 31 Tagen ohne rechtzeitig abgeschlossene Abredeversicherung;
- eine Krankheit während einer KTG-Deckungslücke.

Die richtige Lösung hängt teilweise von den persönlichen Verhältnissen und teilweise von den Reglementen der konkreten Versicherer ab. Deshalb sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur eine arbeitsrechtliche Urlaubsvereinbarung abschliessen, sondern zusätzlich von Pensionskasse, Unfallversicherer, Krankentaggeldversicherer und gegebenenfalls Ausgleichskasse schriftliche Bestätigungen einholen.

Erstellt von: Tatjana Röthlin